

21. / XII. 1916

* **Aufhebung des Verbotes des Semmelbackens.**
Wir haben kürzlich berichtet, daß der Vertreter des Landes-Centrallebensmittelamtes in der letzten Sitzung der Zehnerkommission die Mittheilung gemacht hat, daß im genannten Amte Erwägungen im Zuge sind, ob das Verbot des Semmelbackens aufgehoben werden solle. Diese Verhandlungen sind nun zum Abschlusse gelangt und das Lebensmittelamt ist — wie wir erfahren — zu dem Schlusse gelangt, das Verbot des Semmelbackens aufzuheben. Die Aufhebung des Verbotes bezieht sich auf das ganze Land. Es wird jedem Municipium überlassen, die Qualität der Semmel, deren Gewicht und Preis in eigenem Wirkungskreise festzustellen. Die Semmel können in jedem Gasthaus und Stäffehaus verabsolgt werden, nur wird für jede Semmel ein ganzer Coupon der Brotkarte abzugeben sein. Nachdem das Verbot des Semmelbackens auf Grund eines Regierungsbeschlusses zustandekam, muß die Aufhebung des Verbotes gleichfalls von der Regierung aus erfolgen. Demgemäß hat der Ministerpräsident auf Vorschlag des Lebensmittelamtes die hierauf bezügliche Verordnung bereits unterschrieben und dürfte dieselbe schon in den nächsten Tagen publizirt werden. Gleichzeitig mit der Aufhebung dieses Verbotes tritt ein neues Verbot in Kraft, welches ausspricht, daß in Stäffehäusern Konditoreigebäud nicht verkauft werden darf.